jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/28 96/14/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;
EStG 1988 §2 Abs3;

Rechtssatz

§ 2 Abs 2 EStG 1988 und § 2 Abs 3 EStG 1988 führen zu einer abschließenden Erfassung des geschlossenen Bereiches von einkommenswirksamen Handlungssachverhalten, Zustandssachverhalten und Nutzungssachverhalten. Selbst wenn eine bestimmte Betätigung durch mehrere der Einkunftstatbestände der § 21 bis § 31 EStG 1988 erfaßt wird - in der Regel wird dies durch Subsidiaritätsregelungen ausgeschlossen -, darf sie mit (ihrem positiven oder negativen Erfolg) nur einfach berücksichtigt werden, weil sie (wie ihr Erfolg) in der Wirklichkeit nur einfach existiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140165.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at